

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin<sup>1</sup> in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Intensivwoche der oberen Extremität.

### **§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung**

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung: Das Ziel des Blockpraktikums als Wahlpflichtfach ist, für 8 Studenten im fortgeschrittenen Studium die Besonderheiten der klinischen und bildgebenden Diagnostik sowie die Behandlungsformen von Verletzungen und Erkrankungen der gesamten oberen Extremität (Schulter, Ellenbogen, Handgelenk, Finger) darzustellen. Darüber hinaus werden auch die präventiven und rehabilitativen Ansätze besprochen.  
Schulter, Ellenbogen, Handgelenk, Finger:
  - Besonderheiten der klinischen und bildgebenden Diagnostik
  - Behandlungsformen von Verletzungen und Erkrankungen
  - präventive und rehabilitative Ansätze
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung: Die Wahlpflichtveranstaltung ist als einwöchige Veranstaltung mit Seminar und praktischen Übungen gestaltet.  
Literaturempfehlung:  
*Taschenlehrbuch Orthopädie und Unfallchirurgie* - Nicolaus Wülker  
*Orthopädie und Unfallchirurgie* - Steffen Ruchholtz  
*Die Handchirurgie* - Michael Sauerbier, Andreas Eisenschenk
- (4) Die Kapazität ist auf 10 Studierende begrenzt. Die Teilnahme an der Wahlpflichtveranstaltung erfordert nach § 2 ÄAppO grundsätzlich die Anmeldung bei dem zuständigen Hochschullehrer bzw. bei den im eCampus hinterlegten Ansprechpartnern. Die Anmeldung kann nach Bekanntgabe des Wahlfach-Zeitraumes erfolgen und sollte verbindlich gelten.
- (5) Zugangsvoraussetzung: Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

### **§ 3 Fehlzeiten und Kompensation**

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch eine schriftliche Hausarbeit. Thema und Umfang der Hausarbeit werden vom Seminarleiter festgelegt. Der Seminarleiter prüft die Arbeit und entscheidet über deren Annahme als schriftliche Kompensationsleistung.

### **§ 4 Abschlussleistung**

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 SPO Medizin wie folgt festgelegt:  
Die abschließende Benotung erfolgt anhand des erfolgreich abgeleisteten praktischen Anteils sowie der Abschlussleistung des Wahlpflichtfaches, in Form einer praktischen Übung.  
Zur Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 2 ÄAppO muss die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ sein.
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.
- (3) Wurde die erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Wahlpflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden.

---

<sup>1</sup> Studien- und Prüfungsordnung Medizin

---

## **§ 5 Technische Bestimmung**

- (1) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

30.05.2023 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. med. Andreas Eisenschenk

OA Dr. med. Stefan Weber

Lehrstuhlinhaber\*in

Veranstaltungsverantwortliche\*r